

## Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.  
Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Entgeltstufe	Monatliches Brutto-Einkommen	Krippe 8:00-16:00 Uhr	Krippe 8:00–14:00 Uhr
Stufe 0	0 € – 1.750 €	0 €	0€
Stufe 1	1.751 € - 2.305 €	40 €	30 €
Stufe 2	2.306 € - 2.555 €	90 €	68 €
Stufe 3	2.556 €– 2.735 €	140 €	105 €
Stufe 4	2.736 € - 2.915 €	190 €	143 €
Stufe5	2.916 € – 3.100 €	240 €	180 €
Stufe 6	3.101 € - 3.300 €	290 €	218 €
Stufe 7	3.301 €– 3.500 €	340€	255 €
Stufe 8	3.501 € – 4.000 €	390 €	293 €
Stufe 9	4.001 € – 6.000 €	440 €	330 €
Stufe 10	über 6.000 €	490 €	368 €

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte über die Kernzeit hinaus sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für die Sonderöffnungszeit werden zusätzliche Gebühren fällig:

-Die zusätzlichen Gebühren für den Frühdienst von 7.00 bis 8.00 betragen:

-Krippengruppe: 25 € pro halbe Stunde

-Elementargruppe: 35 € pro halbe Stunde

-Die zusätzlichen Gebühren für den Spätdienst von 16 Uhr bis 17 Uhr betragen monatlich 50 € pro halbe Stunde.

Während der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase in der Krippe wird die Hälfte der monatlichen Gebühr berechnet.

Folgende Beitragspflichtige sind von der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

-Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind.

-Personensorgeberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monateinkommen von zurzeit unter 1.713,50 € (Stand 01.01.2024).

Für gleichzeitig in der Krippe betreute Kinder der Personensorgeberechtigten ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %.

(2) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuer- oder Lohnsteuerausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen KiTa-Jahres.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder anderen Personensorgeberechtigten bzw. von Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen usw., mit Ausnahme des Kindergeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

-Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

Die Summen des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monatseinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

(3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Krippengebühren aufgrund von aktuellen Belegen.

(4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

(5) Den Personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

---